

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2020/042**

freigegeben am **24.02.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 17.02.2020**

### **Maßnahmen gegen den Klimawandel - Antrag der Gruppe CDU/Grüne**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.05.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.05.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Ohne.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe CDU - Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag gestellt, der dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Als Ausfluss der Komplexität des Antrages aber auch des Themas als solchem und der damit verbundenen Aufgabenstellung hat die Verwaltung mit den Antragstellern ein Vorgespräch geführt, um die vorrangige Zielsetzung zu ergründen und damit eine Beschlussvorlage zu erzeugen, die eine zielgerichtete Diskussion ermöglicht. Die Antragsteller haben in dem Gespräch ausgeführt, dass die Zielvorstellungen, die im Antragsschreiben vom 18.12.2019 mit Fettdruck genannt sind, von ausschlaggebender Bedeutung sein sollen. Insbesondere der zweite Spiegelstrich, namentlich das Anstreben der Klimaneutralität bis 2040 unter entsprechend messbaren Zielgrößen, ist als Kernpunkt des Antrages zu verstehen.

Insoweit knüpft der Antrag an die bislang gestellten Anträge beziehungsweise Beschlüsse an, die thematisch hierzu bereits ergangen sind. Auf die Vorlagen 2007/056, 2015/111, 2018/113 und 2019/029 wird insoweit verwiesen. Die zuletzt genannte Vorlage, behandelt in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 25.02.2019, führte zu dem Beratungsergebnis, dass die Handlungsfelder, die als Anlage 2 der Vorlage beigelegt waren und jetzt erneut durch die Antragsteller benannt wurden (ausgenommen die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes), vorangetrieben werden sollten.

Tatsächlich sind vereinzelte Maßnahmen aus dieser Konzeption auch umgesetzt worden, allerdings nicht in dem Umfang und nicht in dem zeitlichen Ablauf, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Die Qualifikation des mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiters gebot aus organisatorischer Notwendigkeit einen Einsatz in einem anderen Bereich der Verwaltung und hat mangels personeller Alternativen damit zu Verzögerungen geführt. Ungeachtet dessen haben jedoch die bisherigen Zielvorstellungen, insbesondere ausgedrückt in einem Beschluss zu der Vorlage 2015/111, durch diesen Antrag keine wesentliche Änderung erfahren. Aufgrund der Erkenntnis, dass der Gemeinde nur eingeschränkte Informationen über entsprechend in der Diskussion stehende Energie- beziehungsweise CO<sub>2</sub>-Werte insgesamt bezogen auf die Gemeinde vorliegen, wurde antragstellerseitig eine Präzisierung der Messbarkeit möglicher Erfolge auf den Bereich der gemeindlichen Einrichtungen reduziert und wird insoweit als „Startbilanz“ bezeichnet.

Im „**Bericht eea, Ist-Analyse, Gemeinde Rastede, 2018**“ (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 2019/029) sind ab Seite 7 ff. die Energieverbräuche der leitungsgebundenen Energieträger auf der Grundlage der in den Energieberichten der EWE genannten Verbräuche dargestellt.

Die von der EWE festgestellten Verbräuche ergeben trotz Steigerung in den vergangenen Jahren unter Umständen einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Dieses erklärt sich aus der Verwendung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) sind eine Einheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase.

Bei der Erzeugung von Strom oder Gas gibt es verschiedene Herstellarten. Je nach Zusammensetzung des Mix variieren die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Als Beispiel sei hier nur die Stromerzeugung aus Windenergie als geringer Emittent im Gegensatz zu einem Braunkohlekraftwerk als hoher Emittent zur Stromerzeugung genannt. Somit hatte beispielsweise die ausgeschriebene Verwendung von zertifizierten „Ökostrom“ einen erheblichen positiven Einfluss auf die gemeindliche CO<sub>2</sub>-Bilanz, lässt aber nicht auf einen geringeren Verbrauch schließen.

Im letztjährigen Energiebericht, Vorlage 2019/198, kommt die EWE zu den nachstehenden Feststellungen:

<b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>						
<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Strom [t]	1.232	1.261	1.178	1.054	1.005	108
Heizenergie [t]	1.409	1.365	1.332	1.301	1.380	1.423
Summe [t]	2.640	2.627	2.510	2.355	2.385	1.532

Eine Fortschreibung dieser Daten wäre anhand der vorliegenden Energieberichte möglich und kann somit „willkürlich“ für ein festzulegendes Jahr als Startbilanz Verwendung finden. Diese Darstellung bezieht sich, quasi antragskonform, nur auf die kommunalen Liegenschaften.

Hierbei muss allerdings bei jeder Entscheidung bedacht werden, dass einige Fakten mehr bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen Berücksichtigung finden müssen. Beispielsweise wäre aus Sicht der Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen die Beheizung und Wasseraufbereitung im Hallenbad elektrisch sinnvoll, wenn man CO<sub>2</sub>-freien Strom verwenden würde. Mindestens aber aus wirtschaftlicher Sicht wäre dies nicht zielführend.

In der Aufstellung sind nur die Daten bis einschließlich 2017 berücksichtigt, da für die weiteren Jahre noch kein entsprechender Energiebericht vorgelegt worden ist. Für die grundlegende Zielerreichung ist dies jedoch auch nicht von Bedeutung, da sich lediglich der entsprechend der Zielsetzung zu erreichende Wert pro Jahr verringern würde. Diese Werte zugrunde legend kann die Zielerreichung angestrebt werden, wobei die als Erklärung im Antrag genannte Bezugsgröße in ein entsprechendes Verhältnis gesetzt werden kann.

Dies würde natürlich bedeuten, dass in den kommenden Jahren kontinuierlich Prozesse initiiert werden müssten, die diese Thematik nicht nur beinhalten, sondern auch unterstützen. Rund 80 % des jetzigen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wären auf diese Weise abzuwenden, folglich bei einer Zielerreichung bis zum Jahr 2040 ~ 4 % pro Jahr. Ob und inwieweit es sich hierbei überhaupt um einen realistischen Wert handelt, kann (noch) nicht beurteilt werden, auch deshalb nicht, weil die Ergebnisse größtenteils von einem Nutzerverhalten abhängig sind, welches durch die Verwaltung nicht beziehungsweise nur allenfalls eingeschränkt beeinflussbar ist.

Selbstverständlich kann regelmäßig, wie dies auch in anderen Bereichen der Verwaltung der Fall ist, ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Ob die Zielsetzung der Halbjährlichkeit zielführend ist, muss zu gegebener Zeit bewertet werden. Zum einen wäre der Bericht nur mit einem entsprechenden Personalaufwand zu erstellen, welcher nicht allein von einem für Klimaschutz bemessenen Personalkörper geleistet werden könnte, sondern in weitere Personalressourcen eingebunden werden müsste. So ist die Ermittlung, Erstellung und gegebenenfalls Bewertung ein Vorgang, der eine Reihe von Personen aus unterschiedlichen Gründen einbezieht. Dies gilt umso mehr, als bereits jetzt erkennbar ist, dass ab dem Jahr 2021 von der bislang mit der Erstellung des Energieberichts beauftragten EWE kein Bericht mehr erarbeitet werden wird, da das Geschäftsfeld insgesamt aufgegeben wird. Zum anderen wäre zu berücksichtigen, dass das Sommerhalbjahr ohnehin mit einer Reduzierung von Energieverbrauch verbunden ist, was nur im jeweils unterjährigen Vergleich, soweit überhaupt, eine Aussage zuließe.

Das beim Vorgehen im Hinblick auf eine CO<sub>2</sub>-Reduzierung / Minimierung nach den von den Antragstellern angesprochenen Vorüberlegungen vorgegangen werden soll beziehungsweise muss – Energiepotentiale ausschöpfen, fossile Energien ersetzen, verbleibende Anteile kompensieren-, versteht sich in der Sache von selbst.

Wie ausgeführt, bedarf es insgesamt eines entsprechenden Personaleinsatzes, der, dem Wortlaut der Antragsteller folgend, im Schwerpunkt Klimaschutz betreffende Fragestellungen bearbeiten muss. Dabei wäre aus Sicht der Verwaltung jedoch folgendes zu berücksichtigen: Wenn für jede Baumaßnahme die Beteiligung einer solchen Person erfolgen sollte, müsste nicht nur die permanente Präsenz in sämtlichen Gesprächseinheiten mit sämtlichen beauftragten Fachpersonen und damit folglich mit entsprechend qualifizierter Einflussnahme gegeben sein; der Umfang der Betrachtung müsste sich auch darin widerspiegeln, dass diese Person zu jeder Zeit umfassende Kenntnis von allen am Bau beteiligten Gewerken hätte und etwaige Wechselwirkungen so qualifiziert einschätzen könnte, dass eine Berücksichtigung bei dem beauftragten Architekten beziehungsweise im Geschäftsbereich mit Rückkopplung möglich wäre.

Da dieses Anforderungsprofil bereits aus den bisherigen Erfahrungen heraus dem Grunde nach nicht realisierbar ist, wird angeregt, eine Diskussion dahingehend zu führen, dass dem ohnehin jeweils beauftragten Architekten die zusätzliche Aufgabe auferlegt wird, auch die entsprechenden Klimaauswirkungen zu beleuchten. Dies kann wahlweise durch die zusätzliche Einschaltung eines entsprechenden Fachbüros oder aber entsprechend qualifizierter Fachingenieure erfolgen, die sich ohnehin mit den einzelnen Fachbereichen beschäftigen. Damit bliebe die Gesamtverantwortung in einer (beauftragten) Hand und kann passgenau in einer Entscheidung festgelegt werden. Ob und inwieweit dann durch die Verwaltung bei gegebenenfalls strittigen Punkten noch eine zusätzliche Stellungnahme erfolgt, bliebe dem Einzelfall vorbehalten. In jedem Falle würde es dem objektorientiert beauftragten Architekten auferlegt, die Gestaltung, die technische Anforderlichkeit, die klimatischen Auswirkungen und sich daraus ergebende verändernde Kostenverläufe zu beleuchten.

Für die mit Klimaschutz beauftragte Person wäre dann auch die entsprechende weitere Aufgabenstellung definiert. Neben den nicht bautechnisch-investiven Fragen wäre vorrangig das Spektrum sonstiger Beschaffungen oder mit Klimaschutz sonst in Verbindung stehender Fragen zu beleuchten. Daneben wären die Themenfelder „Öffentlichkeit“ und „Bearbeitung von Handlungskonzepten“ entsprechend den Überlegungen der bisherigen Beteiligung am European Energy Award voranzutreiben.

Hieraus würde folgen, dass der bisherige Aufbau der Beschlussvorlagen der Verwaltung um das Themenfeld „Klimaschutz“ ergänzt werden könnte. Aus Sicht der Verwaltung wäre hierbei jedoch zu beachten, dass die Beantwortung der Auswirkungen auch für eine Verwaltung in der Größenordnung, wie sie von der Gemeinde Rastede betrieben wird, leistbar sein muss. So werden Details, die zum Teil selbst in Fachkreisen nicht abschließend beantwortet werden können oder worden sind, auch durch die Verwaltung nicht beantwortet werden können. Insoweit wäre die Verwaltung im Interesse einer effektiven Aufgabenerledigung interessiert, dass hier einfache Antwortmöglichkeiten zulässig sein sollten, um Aufwand und Ergebnis in ein angemessenes Verhältnis zueinander setzen zu können.

Die Vorgabe, entsprechend den Handlungsfeldern des „eea“ bereits im ersten Halbjahr 2020 ein entsprechendes Handlungskonzept vorzulegen, ist nicht realisierbar. Der aktuell mit der Aufgabenerledigung betraute, aber aus den genannten Gründen nicht eingesetzte Mitarbeiter wird Mitte des zweiten Quartals 2020 ausscheiden. Unabhängig davon, dass zunächst die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden müssten, um eine Nachfolgebesetzung in Bezug auf diese Aufgabe wahrzunehmen, wäre es selbst bei zeitnaher Umsetzung nicht möglich, ein entsprechend umfassendes Konzept in diesem Zeitraum zu erstellen. Tatsächlich wird davon ausgegangen, dass dies frühestens im ersten Halbjahr 2021 der Fall sein könnte.

Im Rahmen der Antragstellung wurden, insbesondere im Zusammenhang mit notwendigen Klimafolgeanpassungen, weitere Schlagworte / Handlungsfelder angesprochen. Hierzu soll an dieser Stelle nur kurz Stellung genommen werden.

Unbestritten ist, dass die Starkregenereignisse auch für unsere Region zugenommen haben. Die sogenannten Jahrhundertereignisse als statistische Größe folgen in deutlich kürzerer Abfolge und sind teilweise deutlich intensiver als in der Vergangenheit. Diese sogenannten Bemessungsregen wurden für die Gemeinde Rastede in den letzten Jahrzehnten von 78 Liter / Sekunde je Hektar ( $l/s \cdot ha$ ) aus dem Anfang der 80er Jahre auf zwischenzeitlich 144  $l/s \cdot ha$  zur Jahrtausendwende hin angepasst.

Zwischenzeitlich erfolgt die Bemessung nach anderen statistischen Modellen, die in der Genauigkeit zwar zugenommen, im Ergebnis aber keine andere Entwicklung aufzeigen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat bereits vor Jahren die Bemessung für ein 100-jähriges Regenereignis durchgeführt. Diese Karten zeigen auf, dass auch die Gemeinde Rastede in einem größeren Bereich bei einem solchen Ereignis betroffen sein kann. Anders als zum Beispiel in Regionen wie Köln, wo der Wasserstand des Rheins die Probleme offenkundig werden lässt, sind wir in unserer Region in einem eingedeichten Gebiet. Somit wäre flächig eine besondere Schädigung bei extremer Wasserführung durch die Hunte oder Weser denkbar, wenn der Deichschutz versagen würde. Eine andere Art der Gefährdung besteht durch ein extremes Regenereignis, wenn das in das Deichschutzgebiet empfangene Wasser über Schöpfwerke nicht mehr abgeführt werden kann. Für den größten Teil der Gemeinde Rastede ist das Mündungsschöpfwerk Jade-Wapel von zentraler Wichtigkeit. Allerdings ist die Einflussnahme der Gemeinde auf das Wirken des Entwässerungs- oder Deichbandes nur eingeschränkt möglich.

Für ihre Siedlungsgebiete und damit in kleinräumiger Betrachtung hat die Gemeinde Rastede für fast alle Wohn- und Gewerbeflächen Regenwasserrückhaltebecken vor Abgabe des Regenwassers an die Vorfluter zwischengeschaltet. Hierbei wird das von den befestigten Flächen abgeleitete Oberflächenwasser über die Kanalisation in Regenwasserrückhaltebecken gespeichert und mittels einer Drosselleitung in geringerer Menge, aber über einen längeren Zeitraum, abgeleitet. Eine flächige Versickerung ist meistens nicht zielführend, da diese mindestens bei längeren Regenereignissen oder bei Frost ihrer zgedachten Aufgabe nicht gerecht werden können.

Eine höhere Sicherheit kann hingegen die Erhöhung der Speichermenge in den Regenwasserrückbecken durch eine entsprechende flächige Ausdehnung sein, soweit es die Topographie zulässt. Eine Vertiefung allein eines Rückhaltebeckens dagegen ist typischer Weise kein Schutz bei Starkregenereignissen, kann aber eine wirksame Vorsorge bei Trockenzeiten sein. Mit Ausnahme „Schloßstraße“ und „Wiesenweg“ sind alle Regenwasserrückhaltebecken der Gemeinde Rastede als „nasse“ Rückhaltebecken hergestellt worden. Dies bedeutet, dass im Normalfall auch trotz längerer Trockenzeiten Wasserbestände in den Becken vorhanden sind. Dies kann im Bedarfsfall zur Beregnung von Grünanlagen, Sportplätzen oder Vegetationsflächen dienen oder aber in Trockenzeiten eingeschränkt als Löschwasserreservoir dienen.

Eine Veränderung des Straßenbegleitgrünes dergestalt, dass diese mit Blühstreifen ausgestattet werden, ist selbstverständlich möglich, allerdings kann hinsichtlich der Wirksamkeit keine zuverlässige Prognose gegeben werden. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass die durchschnittliche Gemeindestraße nur mit schmalen Bermen ausgestattet ist und schon im Zuge von Fahrmanövern diese in Mitleidenschaft gezogen werden. Hinsichtlich der Frage des Mähens wird vom Bauhof bereits seit über 30 Jahren so verfahren, dass nur ein Mähvorgang zum Ende der Vegetationsperiode hin vorgenommen wird, soweit ein Bereich von > 50 cm vom Fahrbahnrand aus gemessen betroffen ist, so dass grundsätzlich ein „Blühstreifen“ möglich ist.

Sinnvoller und insoweit erfolgversprechender dürfte die Anlage von Blühwiesen auf größeren Flächen sein, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Fahrstreifen liegen. Auch hier werden bereits seit einiger Zeit ungenutzte Flächen an Bolzplätzen oder Spielplätzen herangezogen.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern dürfte die Verwendung einheimischer Gehölze sinnvoll sein, da diese mit den klimatischen Verhältnissen vertraut sind. Bei extremen Trocken- oder Regenzeiten sind aber selbstverständlich Schäden nicht auszuschließen.

Eine Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung durch die Gemeinde bei bevorstehenden Hitzeereignissen wäre beispielsweise eine Aufgabe, die vom von der Gemeinde eingesetzten Personal entsprechend umgesetzt werden könnte.

Bezüglich des Hinweises in Bezug auf die Verwendung möglicher eingesparter Energiekosten wäre zunächst zu ermitteln, ob dies tatsächlich der Fall sein kann oder aber ob unter erhöhten Anforderungen nicht mindestens temporär ein Mehraufwand entstehen würde. Soweit tatsächlich eine Kosteneinsparung erfolgen würde, könnte dann zu gegebener Zeit eine Diskussion über die Verwendung derartiger Mittel erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit keine; Größenermittlungen können erst angestellt werden, wenn konkrete Maßnahmen benannt werden. Die Kosten einer Stelle „Klimamanager“ würden sich bei Einsatz als Halbtagskraft auf rund 30.000 Euro / Jahr belaufen.

### **Anlage:**

Antrag CDU und Bündnis90 / Die Grünen